

Merkblatt für PTB-Waffen

zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz
Rechtsgrundlage ab dem 01.04.2003 ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002
(- BGBl. - I Seite 3970 ff.) in seiner derzeit gültigen Fassung.

Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 des WaffG) mit

dem Zulassungszeichen



ein sogenannter Kleiner Waffenschein erforderlich.

Wer nach dem 01.04.2003 eine „PTB-Waffe“ führt, ohne im Besitz eines Kleinen Waffenscheines zu sein, kann nach § 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Unter Führen versteht man dabei das „Beisichtragen“ von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Wer die PTB-Waffe z.B. im Handschuhfach seines Autos deponiert hat, führt diese auch.

Für den Erwerb, den Besitz sowie das Verwahren in der eigenen Wohnung ist keine Erlaubnis erforderlich.

Den notwendigen Antrag für den Kleinen Waffenschein bekommen Interessierte bei der für ihren Bereich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis ist das vollendete 18. Lebensjahr, die waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Antragstellers, seine uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit, sowie eine ausreichende Körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen

Die Angaben zur Person werden verwendet um Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, dem Erziehungsregister, dem Verfahrensregister der Staatsanwaltschaft, sowie von der Gemeinde, der Polizei und dem Staatschutz zu erhalten.

Die Zuverlässigkeit wird nach § 5 WaffG, die persönliche Eignung nach § 6 WaffG geprüft.

Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheines beträgt derzeit

100,00 Euro

und ist bei Abholung zu entrichten.

Wird ein Ablehnungsbescheid verlangt, ist dieser ebenfalls kostenpflichtig und wird an das Bundeszentralregister gemeldet.

Die Rücknahme eines Antrages ist kostenfrei.

Bitte beachten Sie, dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit dem gültigen Personalausweis zum Führen der PTB-Waffe berechtigt. Polizeibeamten und sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Wer nach dem 01.04.2003 eine PTB-Waffe führt und im Besitz eines Kleinen Waffenscheines ist, diesen aber beim Führen der Waffe nicht mit sich führt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 20 WaffG, die mit einem Bußgeld bis zu 1000,-- Euro geahndet werden kann.

Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht

- zum Führen von Waffen ohne PTB-Zulassung (Luftgewehre, Paintballwaffen usw.),
- zum Führen von verbotenen Gegenständen (Butterfly-Messer, Fallmesser usw.),
- zum Führen von PTB-Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspielen, Jahrmärkten).

Beachten Sie, dass es verboten ist

- Ihre PTB-Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen,
- außerhalb von Schießstätten, der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen - außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff StGB).

Weitere Ausnahmen von der Erlaubnispflicht regelt § 12 WaffG

Wer Waffe(n) oder Munition besitzt (auch PTB-Waffe(n)), hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen (§ 36 WaffG).

Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.

Denken Sie daran

- Waffen und Munition getrennt aufzubewahren,
- Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeit zu geben,
- Keine Information über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen weiterzugeben.